

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/046/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	27.04.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	042.31

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich

### Beschaffung mobiler Endgeräte für das Ratsinformationssystem

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Einführung eines Ratsinformationssystems bei der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) beschlossen. Dieses ist seit Juni 2020 in der Verwaltung im Einsatz. Nunmehr sollen die Gemeinderäte mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden, damit diese die Sitzungsunterlagen mittels einer App lediglich in digitaler Form erhalten und bearbeiten können.

Die Gemeinde hat sich an einer Bündelausschreibung von Komm.ONE beteiligt, die eine Beschaffung von Geräten der Marke Apple beinhaltet.

Die Verwaltung hat einige in Frage kommende Geräte in beigefügter Tabelle zusammengestellt. Diese unterscheiden sich in der technischen Ausstattung (Display, Kamera, Lautsprecher) und der Speicherkapazität. Als Zubehör wird die Beschaffung einer Schutzhülle und eines Markierungsstifts empfohlen. Möglich wäre die Ergänzung der Geräte mit einer entsprechenden Tastatur.

Als Alternative ist in der Tabelle ein Gerät der Marke Samsung aufgeführt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Beschaffung von 15 mobilen Endgeräten für den Gemeinderat und die Verwaltung.

#### Anlagen:

Tabelle verschiedener mobiler Endgeräte

# Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

## Allgemeines

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ermöglicht über ein Ratsinformationssystem (RIS) die papierlose Gremienarbeit für Mitglieder des Gemeinderates. Die Entscheidung für eine Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit trifft jede/r Gemeinderätin/Gemeinderat individuell. Mit der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ist der Verzicht auf Papierunterlagen verbunden.

Die digitale Ratsarbeit erfolgt über ein mobiles Endgerät, das von der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) leihweise zur Verfügung gestellt wird. Die Geräte bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die ausgegebenen Geräte sind für den Umgang mit dem RIS und der digitalen Ratsarbeit vorgesehen. Eine private Nutzung ist erlaubt.

Bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die gemeindeeigene Hard- und Software unverzüglich wieder an die Rathausverwaltung zurück zu geben.

## Datenschutz

Nach §§ 17 Abs. 2, 35 GemO haben die Mitglieder des Gemeinderates hinsichtlich der **Vertraulichkeit** von Informationen und Daten gesetzliche Verpflichtungen zu beachten. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) weist darauf hin, dass diese Verpflichtungen bei Nutzung eines elektronischen Sitzungsdienstes **uneingeschränkt gelten**.

Das Bürger- und Ratsinformationssystem gliedert sich in einen öffentlich zugänglichen Bereich, der der Information der Bürgerinnen und Bürger bzw. den Gremienmitgliedern dient, sowie einen nichtöffentlichen Bereich, der ausschließlich den Gremienmitgliedern und hierfür berechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Rathausverwaltung zugänglich ist. Der Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS erfolgt über eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort. Diese Zugangsdaten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen in keinem Falle Dritten offenbart werden.

Um die datenschutzrechtlichen Erfordernisse bei Veröffentlichungen im Internet gewährleisten zu können, sind bei öffentlichen Tagesordnungspunkten gegebenenfalls bestimmte Anlagen als nichtöffentliche Anlagen beizufügen bzw. einzelne, personenbezogene Daten zu schützen.

## Ausgabe des mobilen Endgerätes

Die Erläuterungen und Sicherheitsbestimmungen habe ich gelesen und verstanden. Mit der Benutzung des mobilen Endgerätes verzichte ich ab sofort auf die Papierunterlagen des Sitzungsdienstes.

---

Datum, Name, Unterschrift (Benutzer/- in)

<b>Daten der/des Benutzerin/Benutzers</b>	
Gemeinderätin/ Gemeinderat	Gemeinderat
Name, Vorname	
E-Mail Adresse	

<b>Daten des mobilen Endgeräts</b>	
Hersteller	
Typ	
Betriebssystem	
Seriennummer	

# Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

## Sicherheitsrichtlinie Tablet-PC

- Die Nutzer sind grundsätzlich für den Einsatz sowie den ordnungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch der überlassenen Geräte verantwortlich. Sie müssen darüber hinaus alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, die den Diebstahl oder Missbrauch verhindern.
- Bei Defekt, Verlust oder Beschädigung eines Geräts ist unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu informieren. Bei grob fahrlässigem Verlust oder grob fahrlässiger Beschädigung des Geräts hat der Nutzer die für die Ersatzbeschaffung/Reparatur entstehenden Kosten zu tragen.
- Zu Zwecken der Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemsicherheit, bei Gefahr im Verzug, Störungen, Angriffen auf das Netz und Verdacht auf eine Straftat oder Missbrauch der Privatnutzung sowie für Stichprobenkontrollen und Auswertungen wird das Gerät ggf. überprüft. Wird eine Gefahr für die geschäftlichen Daten vermutet, kann das Gerät jederzeit gelöscht werden. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) übernimmt keine Haftung für privat bezahlte Apps, wenn durch eine Löschung auch private Daten oder Apps beschädigt oder gelöscht werden.
- Der Nutzer hat sein Passwort geheim zu halten. Hat er Grund zur Annahme, dass sein Passwort bekannt geworden ist, muss er es unverzüglich ändern.  
Umgesetzte Restriktionen:
  - Minimale Kennwortlänge: 8 Zeichen (mit Sonderzeichen, Groß-/Kleinschreibweise)
  - Kennworthistorie: 5
  - Maximales Kennwort Alter: 120 Tage
  - Sperrung des Tablets bei Nichtbenutzung nach 15 Minuten
  - Maximale Kennworteingaben bis zur Sperrung des Tablets: 5
- Das mobile Endgerät ist grundsätzlich durch den autorisierten Benutzer zu nutzen. Ist der Zugriff auf ein persönliches E-Mail-Konto eingerichtet worden, darf außer dieser Person niemand physischen Zugriff auf das mobile Endgerät erhalten und die Weitergabe des Gerätepasswortes ist nicht erlaubt.
- Obwohl dieser Zugang zu jeder Uhrzeit weltweit genutzt werden kann, ist ein technisch unterstützender Betrieb nur während der üblichen Geschäftszeiten gegeben. Ein funktionierender Betrieb außerhalb dieser Zeiten ist nicht garantiert.
- Updates von Apps sowie des Betriebssystems erfolgen nicht zentral, sondern müssen vom Benutzer durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen mindestens einmal im Monat über den App Store aktuelle App-Updates zu installieren.

# WLAN

## Allgemeines

Die Gemeinde stellt für die Arbeit mit dem Ratsinformationssystem (RIS) im Rathaus, Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald), ein geschütztes WLAN zur Verfügung.

## Sicherheitsrichtlinien

1. Unzulässig ist eine Nutzung des Internets, die den Interessen der Gemeindeverwaltung oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schaden oder die Sicherheit des Verwaltungsnetzes beeinträchtigen können. Dies gilt vor allem für das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, Lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen. Dies gilt weiter für das Abrufen oder Verbreiten von verfassungsfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, pornographischen, beleidigenden oder verleumderischen Inhalten.
2. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen. Berechtigte Interessen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von Ihnen genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.

Gerät	UVP	Anschaffungspreis
<b>iPad</b>		
<i>iPad</i>		
10.2-inch iPad Wi-Fi 32GB - Space Grey	379,00 €	342,51 €
10.2-inch iPad Wi-Fi 128GB - Space Grey	479,00 €	432,87 €
<i>iPad Pro</i>		
11-inch iPad Pro Wi-Fi 128GB - Space Grey	879,00 €	794,36 €
12.9-inch iPad Pro Wi-Fi 128GB - Space Grey	1.099,00 €	993,16 €
<i>iPad Air</i>		
10.9-inch iPad Air Wi-Fi 64GB - Space Grey	649,00 €	586,50 €
<i>Apple iPad Accessories</i>		
Smart Cover for iPad (8th generation) - Deep Navy (Schutzhülle)	55,00 €	46,31 €
Smart Folio for iPad Pro 11-inch (2nd generation) - Deep Navy (Schutzhülle)	89,00 €	74,93 €
Smart Folio for iPad Pro 12.9-inch (4th generation) - Deep Navy (Schutzhülle)	119,00 €	100,20 €
Smart Folio for iPad Air (4th generation) - Deep Navy (Schutzhülle)	89,00 €	74,93 €
Apple Pencil (1st Generation) (Markierungsstift)	99,00 €	89,11 €
Apple Pencil Tips - 4 pack (Spitzen für Markierungsstift)	25,00 €	22,50 €
Apple Pencil Case - Midnight Blue (Hülle für den Markierungsstift)	35,00 €	31,50 €
Apple Pencil (2nd Generation) (Markierungsstift)	135,00 €	121,52 €
Smart Keyboard for iPad (8th generation) - German (Tastatur)	179,00 €	150,71 €
Smart Keyboard Folio for iPad Air (4th generation) - German (Schutzhülle mit Tastatur)	199,00 €	167,56 €
<b>Verwaltungsvorschläge:</b>		
iPad 32 GB mit Cover	434,00 €	388,82 €
iPad 32 GB mit Cover und Markierungsstift	533,00 €	477,93 €
iPad 128 GB mit Cover	534,00 €	479,19 €
iPad 128 GB mit Cover und Markierungsstift	633,00 €	568,30 €
iPad Air 64 GB mit Cover	738,00 €	661,44 €
iPad Air 64 GB mit Cover und Markierungsstift	873,00 €	782,96 €

Schutzhülle und Markierungsstift könnten auch als nicht Apple-Produkte für jeweils rd. 30 € beschafft werden.

#### Vergleichsgerät

Samsung TAB S6 Lite, 64 GB, 10,4 Zoll mit Cover und Markierungsstift	330,00 €
--	----------

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/047/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	28.04.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	771.49

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich

### Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den Wassermeister

#### Sachverhalt:

Beim Fahrzeug des Wassermeisters ist im Oktober 2021 die Hauptuntersuchung fällig. Durch die Fachwerkstatt wurde festgestellt, dass die Aufwendungen zur Erlangung einer weiteren Prüfplakette nicht rentierlich sind. Die Verwaltung hat daher beim Autohaus Raufer ein Angebot für ein Ersatzfahrzeug der Marke Dacia, Modell Duster, eingeholt.

Das Angebot für ein Fahrzeug mit Allrad beläuft sich auf 21.009,99 €.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den Wassermeister der Marke Dacia, Modell Duster, zum Angebotspreis von 21.009,99 € beim Autohaus Raufer zu.

#### Anlagen:

Angebot des Autohaus Raufer





# Unverbindliches Angebot

ffa1891a-717c-4342-a7bf-d279b2cb214d

Name Gemeinde Eisenbach Hochschw.	Firma <b>Autohaus Raufer GmbH</b>
Geb. am _____ Telefon 07657/91030 p	Hauptstr. 2 79871 Eisenbach
E-Mail rontke@eisenbach.de	E-Mail: info@auto-raufer.de Tel.: 07657-91040 / Fax: 07657-1875
Straße Bei der Kirche	Es bediente Sie Herr Roland Raufer
PLZ/Wohnort 79871 Eisenbach	

Anzahl	Type in serienmäßiger Ausführung
<b>1</b>	<b>Dacia Duster Comfort TCe 130 4WD</b>

Serienmäßige Ausstattung Die serienmäßige Ausstattung entnehmen Sie bitte unserer derzeit gültigen Preisliste. Änderungen in Konstruktion und Ausstattung jederzeit vorbehalten.

Lieferzeit nach Vereinbarung **unverbindlich**

Preis ab Werk	
<b>Duster Comfort TCe 130 4WD</b>	<b>15.873,95 €</b>
- Arktis-Weiß	0,00 €
- Innenharmonie Comfort/Prestige/Adventure	0,00 €
- Stoffpolsterung Comfort	0,00 €
- Ersatz- bzw. Notrad	126,05 €
- Einparkhilfe hinten, akustisch	210,08 €
- Anhängerkupplung feststehend, mit 13-poligem E-Satz	714,28 €
- Überführung D1	731,09 €

Die Höhe der zu entrichtenden gesetzlichen Umsatzsteuer richtet sich nach dem Leistungsdatum (z.B. Lieferdatum bei Fahrzeugen und Teilen, Ende des jeweiligen Leistungszeitraums bei Dienstleistungen etc.). Daher können sich Bruttopreise, für die aktuell ein Umsatzsteuersatz von 16% ausgewiesen wird, bei einer Rückkehr zum früheren Umsatzsteuersatz von 19% entsprechend erhöhen. Bei einer eventuellen Finanzierung bezieht sich die Finanzierungssumme immer auf den angegebenen Kaufpreis.

Gesamtnettopreis	<b>17.655,45 €</b>
+ 19,0% Mehrwertsteuer	<b>3.354,54 €</b>
<b>Gesamtpreis ▶</b>	<b>21.009,99 €</b>

Wir erhalten für Sie bis zum \_\_\_\_\_ dieses **unverbindliche Angebot** aufrecht, um mit Ihnen auf dieser Grundlage einen verbindlichen Vertrag über die Bestellung eines Neuwagens abzuschließen.

▶ **25.03.2021**  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Verkäufer-Firma

VAP120214-0709-D

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/043/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	26.04.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	049

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich

### Neue Benutzungsordnung Komm.ONE

#### Sachverhalt:

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und

die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

**Anlagen:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Komm.ONE

# Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE** Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt-

und

2. **Bürgermeisteramt Eisenbach (Hochschwarzwald)**, Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karlheinz Rontke,

- nachfolgend: „Benutzer“ genannt-

- nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“  
und einzeln die „Partei“ genannt

## Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom 23.12.2021 (Umlaufverfahren) die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 01.01.2021 in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

## § 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträge nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
  - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
  - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
  - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.
3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.  
Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

---

### § 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopsis Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

- Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden
- Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

### § 4 Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

---

### § 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

#### Anlage Vertragsübersicht

Nicht in der Vertragsübersicht genannte Produkte der Komm.ONE unterfallen künftig ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag und der aktuellen Benutzungsordnung. Diese Vertragsübersicht kann von beiden Seiten einvernehmlich erweitert werden.

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung  
Produktkatalog  
Standard-Service-Level-Katalog  
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stuttgart, 26.04.2021

Stuttgart, 26.04.2021

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum



William Schmitt

Andreas Pelzner

Bürgermeister

Vorstandsvorsitzender  
Komm.ONE

Mitglied des Vorstandes  
Komm.ONE

Karlheinz Rontke

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/037/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	16.04.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	062.11

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat		öffentlich

### Bundestagswahl am 26. September 2021

#### Sachverhalt:

Am 26. September 2021 wird der nächste Bundestag gewählt. Für diese Wahl sind die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erforderlich.

Wie bei der Landtagswahl wird vorgeschlagen, den Wahlraum im Ortsteil Eisenbach in die Wolfwinkelhalle, im Ortsteil Schollach in den Bürgersaal zu verlegen. In den Ortsteilen Bubenbach und Oberbränd verbleiben die Wahlräume im Haus des Gastes bzw. Dorfgemeinschaftshaus, werden jedoch aus dem Foyer in die jeweiligen Veranstaltungsräume verlegt.

Die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sollten wie bisher aus den Reihen des Gemeinderats benannt werden. Es werden je Wahlbezirk ein Vorsitzender sowie ein Stellvertreter benötigt. Die weiteren Beisitzer werden dann von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

#### Beschlussvorschlag:

1. Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:
  - 1.1. Wahlbezirk Eisenbach
  - 1.2. Wahlbezirk Bubenbach
  - 1.3. Wahlbezirk Oberbränd
  - 1.4. Wahlbezirk Schollach
  - 1.5. Briefwahlbezirk für die Gesamtgemeinde
  
2. Es werden als Wahlräume bestimmt:
  - 2.1. in Eisenbach: Wolfwinkelhalle, Bei der Kirche 6
  - 2.2. in Bubenbach: Haus des Gastes, Schulweg 8
  - 2.3. in Oberbränd: Dorfgemeinschaftshaus, Kreuzacker 9
  - 2.4. in Schollach: Bürgersaal, Altweg 3
  - 2.5. Briefwahlbezirk: Sitzungssaal des Rathauses



3. Es werden folgende Wahlvorsteher und Stellvertreter benannt:

	Wahlvorsteher	Stellvertreter
3.1. Wahlbezirk Eisenbach:	N.N.	N.N.
3.2. Wahlbezirk Bubenbach:	N.N.	N.N.
3.3. Wahlbezirk Oberbränd:	N.N.	N.N.
3.4. Wahlbezirk Schollach:	N.N.	N.N.
3.5. Briefwahlbezirk:	Karlheinz Rontke	N.N.

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/055/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	10.05.2021
Bearbeiter:	Administrator	AZ:	761.40

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich

### **Änderung der Kostenordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude (Tagungspauschalen)**

#### **Sachverhalt:**

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Anfragen von Firmen, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen Tagungen in der Wolfwinkelhalle (Veranstaltungshalle oder Heimatstube) abzuhalten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebührenordnung (Stand 01.12.2018) um Gebühren für den Aufwand von Tagungen zu erweitern.

Bei der Tagungspauschale „Pur“ sind ein Begrüßungskaffee, eine Kaffeepause mit Gebäck, eine weitere Kaffeepause, Tagungsgetränke (Mineralwasser und Apfelschorle) und der Beamer im Preis von 15,- € pro Person und Tag enthalten.

Bei der Tagungspauschale „Aktiv“ sind ein Begrüßungskaffee und Brezeln, eine Kaffeepause mit Obst, eine Kaffeepause mit Gebäck, Tagungsgetränke (Mineralwasser und Apfelschorle) und der Beamer mit Leinwand im Preis von 22,- € pro Person und Tag enthalten.

Bei einer Buchung ist der jeweilige Veranstaltungsraum (Veranstaltungshalle oder Heimatstube) zuzüglich der Tagungspauschale pro Person zu bezahlen.

Eine höhere Auslastung der Wolfwinkelhalle durch die Tagungen ist auch finanziell zu begrüßen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Satzung zur Änderung der Kostenordnung für die Benutzung der gemeindlichen Gebäude (Versammlungsräume) vom 18. Mai 2021 (siehe Anlage) mit Wirkung zum 1. Juni 2021 wird zugestimmt.**

**Der diesbezüglichen Kostenordnung vom 18. Mai 2021 (siehe Anlage) mit Wirkung zum 1. Juni 2021 wird zugestimmt.**

**Anlagen:**

- Satzung zur Änderung der Kostenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude (Versammlungsräume)
- Übersicht der Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude (Veranstaltungsräume)

## Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

### Satzung zur Änderung der Kostenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude (Veranstaltungsräume)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 19. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Gebühr für die Tagungspauschale „Pur“ beträgt 15,- € pro Person und Tag und beinhaltet 3 x Kaffee, 1 x Gebäck, Getränke inkl. Beamer und Leinwand zuzüglich der Raumgebühr.

Die Gebühr für die Tagungspauschale „Aktiv“ beträgt 22,- € pro Person und Tag und beinhaltet 3 x Kaffee, 1 x Brezel, 1x Obst, 1x Gebäck, Getränke inkl. Beamer und Leinwand zuzüglich der Raumgebühr.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 19. Mai 2021

gez.

Karlheinz Rontke,  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

# Übersicht der Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude (Versammlungsräume) der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Stand: 1. Juni 2021 (Beträge je Veranstaltung in Euro)

Nutzung durch örtliche Vereine		mit Bewirtung *)	ohne Bewirtung
Wolfwinkelhalle	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, mindestens 200,- €	200,- €
	+ Küche	+ 50,- €	+ 50,- €
	+ Regieraum und Lautsprecheranlage	+ 30,- €	+ 30,- €
	+ Beamer inklusive Leinwand	+ 60,- €	+ 60,- €
	Heimatstube	—	50,- €
Sporthalle	—	gebührenfrei	
Haus des Gastes	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, mindestens 150,- €	150,- €
	+ Küche	+ 25,- €	+ 25,- €
Dorfgemeinschaftshaus	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, mindestens 150,- €	150,- €
	+ Küche	+ 25,- €	+ 25,- €
Bürgersaal	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, mindestens 150,- €	150,- €
	+ Küche	+ 25,- €	+ 25,- €

Nutzung durch Sonstige, Privatpersonen		mit Bewirtung *)	ohne Bewirtung
Wolfwinkelhalle	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, 20 % aus den Einnahmen durch Eintrittsgelder, mindestens 400,- €	400,- €
	+ Küche	+ 100,- €	+ 100,- €
	+ Regieraum und Lautsprecheranlage	+ 30,- €	+ 30,- €
	+ Beamer inklusive Leinwand	+ 60,- €	+ 60,- €
	Heimatstube	—	100,- €
Haus des Gastes	Tagungspauschale "Pur"	3 x Kaffee, 1x Gebäck, Getränke inkl. Beamer/Leinwand zzgl. Raumgebühr	15,- € pro Person/Tag
	Tagungspauschale "Aktiv"	3 x Kaffee, 1 x Brezel, Obst, 1x Gebäck, Getränke inkl. Beamer/Leinwand zzgl. Raumgebühr	22,- € pro Person/Tag
Dorfgemeinschaftshaus	Sporthalle	—	30,- €/Stunde, maximal 90,- €/Tag
	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, 20 % aus den Einnahmen durch Eintrittsgelder, mindestens 200,- €	200,- €
Bürgersaal	+ Küche	+ 25,- €	+ 25,- €
	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, 20 % aus den Einnahmen durch Eintrittsgelder, mindestens 200,- €	200,- €
Bürgersaal	+ Küche	+ 25,- €	+ 25,- €
	Veranstaltungssaal	10 % aus dem Umsatz durch Bewirtung, 20 % aus den Einnahmen durch Eintrittsgelder, mindestens 200,- €	200,- €
Bürgersaal	+ Küche	+ 25,- €	+ 25,- €

\*) Bewirtung = eine entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Veranstalter

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/039/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	16.04.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich

### **Bauantrag vom 13.04.2021 zur Nutzungsänderung in drei Ferienwohnungen mit einem separaten Treppenhaus und Anbau einer Holzheizung auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 28 der Gemarkung Schollach, Treibenweg**

#### **Sachverhalt:**

Die Antragsteller beabsichtigen im bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 28 im Ortsteil Schollach, Treibenweg, drei Ferienwohnungen einzurichten. Daneben soll ein kleiner Anbau für eine Holzheizung angebaut werden.

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Baurechtsbehörde.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Der Ortschaftsrat hat dem Vorhaben in seiner Sitzung vom 28.04.2021 zugestimmt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bauantrag vom 13.04.2021 zur Nutzungsänderung in drei Ferienwohnungen mit einem separaten Treppenhaus und Anbau einer Holzheizung auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 28 der Gemarkung Schollach, Treibenweg, wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe Power-Point-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/053/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	05.05.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich

### **Bauantrag vom 10. April 2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 33/2 der Gemarkung Bubenbach, Sommerberg**

#### **Sachverhalt:**

Die Antragsteller beabsichtigen, auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 33/2 der Gemarkung Bubenbach, ein Einfamilienwohnhaus mit Garagen zu errichten.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des seit 9. Juli 1997 rechtskräftigen Bebauungsplans „Bubenbach-Mitte“, weshalb die Zulässigkeit dieses Projekts nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) („Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“) zu beurteilen ist.

Die Antragsteller nutzen das gemäß § 51 Landesbauordnung für Baden-Württemberg mögliche Kennntnisgabeverfahren. Ein solches Verfahren kann durchgeführt werden, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, also auch den Festsetzungen des Bebauungsplans, entspricht.

Das gemeindliche Einvernehmen gilt durch die Einhaltung der vom Gemeinderat im Bebauungsplan gemachten Vorgaben als erteilt und ist daher lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauantrag vom 10. April 2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 33/2 der Gemarkung Bubenbach, Sommerberg wird zur Kenntnis genommen.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Uwe Lübking**  
Beigeordneter

*Per E-Mail*

**An die  
ordentlichen Mitglieder des  
Ausschusses für Recht, Personal  
und Organisation des DStGB**

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245  
Telefax: 030-77307-255

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

nachrichtlich:

- an die stellvertretenden Mitglieder
- an die Mitgliedsverbände

Datum  
30.04.2021

Aktenzeichen  
I/1 / I/3

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
M. Marnich/-252  
[miriam.marnich@dstgb.de](mailto:miriam.marnich@dstgb.de)

## **Gemeinsam gegen Hass und Hetze: Start des Online-Portals „Stark im Amt“ als bundesweit erste Anlaufstelle für Kommunalvertreter\*innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der offiziellen Freischaltung des Online-Portals durch seinen Schirmherrn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 29. April 2021 ist das Portal [www.stark-im-amt.de](http://www.stark-im-amt.de) nunmehr an den Start gegangen. Wir möchten Sie mit dem Portal vertraut machen und Sie herzlich bitten, die Informationen an Ihre Mitglieder und Interessierte weiterzugeben!

**Was bietet das Portal an? An wen ist es adressiert? Wie ist es aufgebaut?  
Und wer steht hinter dem Projekt?** Die Antworten auf diese Fragen finden sich hier:

„Hass gefährdet die Grundfesten unserer Demokratie“, hob Bundespräsident Steinmeier im Rahmen der Freischaltung des Portals hervor. Wer Menschen bedroht oder angreift, die sich tagtäglich für unser Gemeinwesen einsetzen, greift immer auch unsere freiheitliche und demokratische Gesellschaft an. Dem muss der Staat, die Parteien, aber auch die gesamte Gesellschaft etwas entgegensetzen. Das Portal „**Stark im Amt**“ ist die erste zentrale Anlaufstelle, die Vertreter\*innen auf kommunaler Ebene und kommunal Engagierte mit Informationen und Orientierung unterstützen soll. Ein wichtiges Signal an alle Kommunalvertreter\*innen soll dabei sein: Ihr seid nicht allein!



Das Portal stark-im-amt.de richtet sich an alle kommunalen Amts- und Mandatsträger/innen in Deutschland, die politische Verantwortung für ihre Gemeinde übernehmen – die meisten von ihnen sogar ehrenamtlich. Gleich ob Bürgermeister\*in, Landräte\*innen oder Mitglied im Rat: Das Portal nimmt eine Lotsenfunktion ein und soll für alle aus dieser Gruppe Handlungsoptionen und Ansprechstellen aufzeigen, um einerseits akute Unterstützung mit den besonderen Herausforderungen von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen im Alltag und in Netz zu erhalten und letztendlich die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Zudem sollen Wege präventiver Maßnahmen zum Schutz betroffener Kommunalvertreter\*innen, aber auch Mitarbeiter\*innen in den Kommunen und kommunal Engagierten, aufgezeigt werden. Gleichzeitig soll das öffentliche Bewusstsein für die Lage unserer Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker stärken und zeigen, wie wichtig es ist, solidarisch zusammenzustehen. Im Magazinbereich des Portals werden vor dem Hintergrund Erfahrungen von Betroffenen sowie von Expertinnen und Experten in den Blick genommen.

Unter dem nachfolgenden Link findet sich ein Video, das das neue Portal und seine Inhalte vorstellen:

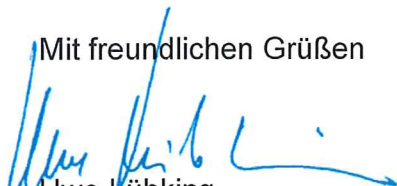
<https://www.dstgb.de/themen/sicherheit/extremismus/start-des-online-portals-stark-im-amt-als-bundesweit-erste-anlaufstelle-fuer-kommunalvertreter-innen/>.

Auf der Webseite des Portals finden Sie auch die aktuellen Umfrageergebnisse der Körber-Stiftung zum Thema Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen.

Das Portal „**Stark im Amt**“ ist ein Kooperationsprojekt der Körber-Stiftung mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention hat bei der Erstellung der Fallbeispiele und Unterstützerprofile beraten. Das Portal wird durch seinen Schirmherrn Herrn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier unterstützt.

Für Rückfragen, Anmerkungen und Anregungen kommen Sie gern auf uns zu (Kontakt beim DStGB: Referatsleiterin Miriam Marnich: [miriam.marnich@dstgb.de](mailto:miriam.marnich@dstgb.de); Tel: 030 773 07 252).

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Lübking



Miriam Marnich